

Wie kann das Risiko beim Schwimmen klein gehalten werden?

Trotz ausgebildeten Lehrpersonen und eingehaltenen Vorschriften geschehen immer wieder tödliche Schwimmunfälle. Gute Ausbildung und Vorbereitung kann die Zahl der tragischen Unfälle jedoch vermindern. Die Empfehlungen der SLRG haben zwar keinen unmittelbaren, rechtlich verpflichtenden Charakter, in der Rechtspraxis ist ihre Bedeutung jedoch als hoch einzuschätzen.

Das heisse Sommerwetter lädt zum Schwimmen ein. Zahlreiche Klassen sind im Rahmen des Schwimmunterrichts oder auf Schulreisen in Bädern, an Seen und Flüssen anzutreffen. Manch eine Lehrperson beschleicht angesichts der Verantwortung ein mulmiges Gefühl und bei der Vorbereitung tauchen zahlreiche Fragen auf: Ist eine Ausbildung der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) Voraussetzung, damit ich meiner Klasse Schwimmunterricht erteilen darf oder in einem Lager einen Ausflug an einen See wagen kann? Nach wie vielen Jahren muss ich einen Wiederholungskurs besuchen? Was muss ich beim Baden mit meiner Klasse beachten? Wie viele Begleitpersonen müssen mit?

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Die Verunsicherung bei den Lehrpersonen ist gross. Dies hat verschiedene Gründe. Die SLRG führte im Jahre 2011 eine neue modulare Ausbildungsstruktur ein. Diese ersetzt das bisher bekannte SLRG-Brevet I durch die Module Brevet Basis Pool und Brevet Plus Pool. Diese Ausbildungen können mit den zusätzlichen Modulen See, Fluss und Hypothermie (Kaltwasser) ergänzt werden. Die neue Kursleiterausbildung ersetzt das bisherige Brevet II. Die SLRG empfiehlt für beaufsichtigtes Schwimmen in Badeanstalten, See- und Flussbädern sowie Hallenbädern das Brevet Basis Pool. Für Aktivitäten in Schwimmbecken ohne Badaufsicht sollte die Lehrperson über ein Brevet Plus Pool verfügen. Bei Wasseraktivitäten im See empfiehlt die SLRG das Brevet Basis Pool und das Modul See. Für das Schwimmen in einem Fluss soll zudem das Modul Fluss besucht werden.

Die SLRG empfiehlt alle vier Jahre einen Wiederholungskurs, um das erworbene Wissen aktuell zu halten. Personen, die



Archivfoto: Tommy Furrer

Lehrpersonen bleiben hauptverantwortlich für den Schwimmunterricht, auch wenn ein professionell ausgebildeter Schwimmlehrer engagiert wird.

ihr Know-how zusätzlich erweitern möchten, können den Wiederholungskurs durch den Besuch eines höher eingestuften Moduls absolvieren. Das bisherige Brevet I behält seine Gültigkeit mit allen Rechten und Pflichten und wird beim Besuch des nächsten Wiederholungskurses in die neue Struktur überführt.

Checkliste und Wasserkarte zur Vorbereitung

Die SLRG hat eigens für Lehrpersonen ein Merkblatt mit Checklisten für Schulausflüge im und am Wasser herausgegeben. Den Lehrpersonen wird empfohlen, diese Checkliste vor jedem Schwimm Anlass durchzugehen. Ein weiteres hilfreiches Werkzeug ist aquamap.ch, die Schweizer Wasserkarte der SLRG, welche auf Badeplätze, Schwimmstrecken und Gefahrenstellen hinweist.

Die Empfehlungen der SLRG haben zwar keinen unmittelbaren, rechtlich verpflichtenden Charakter, in der Rechts-

praxis ist ihre Bedeutung jedoch als hoch einzuschätzen. Bei einem Schwimmunfall, in den eine Lehrperson involviert ist, untersuchen die Richter regelmässig, ob die Normen der SLRG eingehalten wurden. In solchen Fällen wird geprüft, ob eine Lehrperson ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Diese Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der Garantenstellung einer Lehrperson. Diese verlangt, dass sie alles Zumutbare vorkehrt, um das Leben und die Gesundheit der Schüler, deren Obhut ihr übertragen ist, zu schützen. Gefahren sind daher vorausschauend einzuschätzen.

Die Lehrperson ist immer verantwortlich

Die Lernenden sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu bewahren. Diese Verantwortung kann von Lehrpersonen nicht delegiert werden. Dies heisst, dass sie weiterhin in der Verantwortung bleibt, selbst wenn sie einen professionellen Schwimmlehrer engagiert hat oder der Bademeister